

## **NEUE MELDEPFLICHTEN BEIM ARBEITSAMT**

Am 1. Juli 2003 sind die Neuregelungen zur Meldepflicht beim Arbeitsamt in Kraft getreten. Sie gehen auf Vorschläge der Hartz-Kommission zurück und wurden mit dem ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt umgesetzt. Nach dem neu eingefügten § 37b SGB III sind nunmehr versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihm das Arbeitslosengeld gekürzt werden.

Damit soll die Eingliederung von Arbeitssuchenden beschleunigt, die Phase der Arbeitslosigkeit verkürzt und - wenn möglich - eine Arbeitslosigkeit vollständig vermieden werden. Die Neuregelungen werden u.a. damit begründet, dass die Aufnahme einer neuen Beschäftigung in der Regel leichter ohne Phase der Arbeitslosigkeit möglich ist. Deshalb soll insbesondere die Zeit vor der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses für eine aktive Arbeitssuche intensiver genutzt werden.

Die Arbeitssuchendmeldung ersetzt aber nicht die Arbeitslosmeldung. Die persönliche Arbeitslosmeldung kann nach § 122 SGB III frühestens zwei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit beim zuständigen Arbeitsamt vorgenommen werden.

### **Meldepflicht bereits nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts:**

Versicherungspflichtige Personen müssen sich nun unverzüglich persönlich als arbeitssuchend melden, wenn sie zwar noch beschäftigt sind, jedoch den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kennen. In einem solchen Fall müssen sich die Arbeitnehmer innerhalb von sieben Kalendertagen, nachdem sie vom Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses erfahren haben, persönlich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend melden.

Grund für die Beendigung wird in der Regel eine Arbeitgeberkündigung sein. Folglich hat sich der gekündigte Arbeitnehmer unverzüglich nach Zugang der (schriftlichen) Kündigung durch den Arbeitgeber arbeitssuchend zu melden. Auch bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags soll sich der Arbeitnehmer unverzüglich arbeitssuchend melden. Grundsätzlich gilt dies auch für eine Arbeitnehmerkündigung, was aber in der Praxis kaum Relevanz haben dürfte, weil ein Arbeitnehmer wohl erst kündigt, wenn er bereits einen neuen Arbeitsplatz hat.

Kündigungsschutzklage befreit nicht von Meldepflicht! Die Pflicht zur Meldung besteht in jedem Fall und ist unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Sie kann nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit bei jedem Arbeitsamt erfolgen. Dieses Arbeitsamt gibt nach Entgegennahme der Meldung, Aufnahme des Bewerberangebots und Beratung des Arbeitnehmers das Bewerberangebot an das zuständige Arbeitsamt weiter.

### **Meldepflicht bei befristeten Arbeitsverhältnissen:**

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen soll die Meldung nach § 37b SGB III nicht früher als drei Monate vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Im Falle eines zweckbefristeten Arbeitsverhältnisses setzt die Pflicht zur unverzüglichen Meldung ein, nachdem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über den Zeitpunkt der Zweckerreichung unterrichtet hat.

### **Keine Meldepflicht für Azubis:**

Auszubildende sind zur Meldung nicht verpflichtet, da meist erst unmittelbar nach erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung feststeht, ob der Betrieb den oder die Auszubildende übernehmen wird.

### **Minderung des Arbeitslosengelds wegen verspäteter Meldung:**

Hat sich der Arbeitnehmer nicht unverzüglich arbeitssuchend gemeldet, mindert sich gemäß § 140 SGB III sein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Bei verspäteter Meldung mindert sich das Arbeitslosengeld täglich

- bei einem Bemessungsentgelt bis zu 400 Euro um sieben Euro,
- bei einem Bemessungsentgelt bis zu 700 Euro um 35 Euro und
- bei einem Bemessungsentgelt über 700 Euro um 50 Euro.

Insgesamt werden der Berechnung jedoch nicht mehr als 30 Tage zu Grunde gelegt. Das Verfahren ist nach Aussage des Arbeitsministeriums so gestaltet, dass es nicht zu Einbußen im Sozialversicherungsschutz kommt. In Einzelfällen, wenn ein Arbeitnehmer glaubhaft machen kann, dass ihm eine persönliche Meldung als Arbeitssuchender nicht möglich war und er sich am Tage nach der Beseitigung dieses Hindernisses bei einem Arbeitsamt meldet, wird von solchen Sanktionen abgesehen.

### **Freistellung des Arbeitnehmers:**

Der Arbeitgeber ist nach § 2 SGB III verpflichtet, Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die unverzügliche Meldepflicht beim Arbeitsamt zu informieren; er hat die Arbeitnehmer hierfür freizustellen (schließlich müssen sie sich nach dem Gesetzeswortlaut "persönlich" melden) und ihnen die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen.

### **Informationspflicht des Arbeitgebers bei Kündigung, Aufhebungsverträgen und befristeten Arbeitsverträgen:**

#### **1. Kündigung/Aufhebungsvertrag**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Kündigung / Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

#### **2. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis im Vertrag**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Abweichend hiervon besteht dann keine Meldepflicht, wenn dieses Arbeitsverhältnis lediglich für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen geschlossen ist.

#### **3. Bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung**

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis noch länger als 3 Monate besteht, ist eine Meldung 3 Monate vor der Beendigung ausreichend. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.